

V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz
über die Regelung der fremdenpolizeilichen
Beziehungen.

Die Fürstlich Liechtensteinische Regierung und der
Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 33 und 34 des Vertrages vom 29.
März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liech-
tenstein an das schweizerische Zollgebiet,

haben nachstehende Vereinbarung über die Regelung
der fremdenpolizeilichen Beziehungen zwischen dem
Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz getroffen:

I.

Grenzkontrolle

Art. 1.

An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze
wird keine Grenzkontrolle ausgeübt.

II.

Fremdenpolizeiliche Behandlung der Liechtensteiner in der Schweiz.

Art. 2.

Die liechtensteinischen Bürger erhalten in der
Schweiz auf ihr Gesuch Aufenthaltsbewilligung, auch mit
Erwerbstätigkeit.

Art. 3.

Der in Art. 2 umschriebene Anspruch steht nur den
Liechtensteinern zu, die nicht nach dem 1. Januar 1924 im
Fürstentum eingebürgert worden sind.

Ausweisung, Einreisesperre und Einreisebeschrän-
kung werden von Art. 2 nicht berührt.

II.

Fremdenpolizeiliche Behandlung der Liechtensteiner
in der Schweiz.

Artikel 2.

Die liechtensteinischen Bürger erhalten in der Schweiz auf ihr Gesuch Aufenthaltsbewilligung, auch mit Erwerbstätigkeit.

Artikel 3.

Der in Art. 2 umschriebene Anspruch steht nur den Liechtensteinern zu, die nicht nach dem 1. Januar 1924 im Fürstentum eingebürgert worden sind und die während der letzten fünf Jahre vor dem Bewilligungsgesuch ohne wesentlichen Unterbruch im Fürstentum oder in der Schweiz gewohnt haben. *(Handwritten note: 1. 1. 1924 bis 31. 12. 1928)*

Ausweisung, Einreisesperre und Einreisebeschränkung werden von Art. 2 nicht berührt. Lediglich auf Gründen des Arbeitsmarktes oder der Ueberfremdung beruhende Einreisebeschränkungen werden jedoch auf Gesuch aufgehoben.

Eine Bewilligung oder ihre Verlängerung kann auch verweigert oder eine bestehende Bewilligung kann aufgehoben werden, wenn der Liechtensteiner einen demobilisierten schweizerischen Wehrmann aus seiner Stelle verdrängen würde.

Der Bundesrat kann, im Einvernehmen mit der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung, die Kantone ermächtigen, bei saisonmässig bedingter Arbeitslosigkeit liechtensteinischen Saisonarbeitern des Baugewerbes die Bewilligung für höchstens drei Monate der Zwischensaison zu verweigern oder zu entziehen.

Im übrigen kann, wenn der Anspruch gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung besteht, die Bewilligung oder ihre Verlängerung nur verweigert werden, wenn der Gesuch-

steller nicht persönlich einwandfrei ist, nicht aber aus Gründen der Ueberfremdung oder des Arbeitsmarktes.

Artikel 4.

Wenn glaubhaft ist, dass der liechtensteinische Bürger unter Art. 2 dieser Vereinbarung falle und nichts persönlich Nachteiliges über ihn bekannt ist, soll ihm die zuständige Behörde ohne Verzug eine provisorische Bewilligung ausstellen, unter Vorbehalt der Nachprüfung der Voraussetzungen von Art. 3 dieser Vereinbarung. Die Gebühr für diese Bewilligung darf 3 Fr. nicht übersteigen.

Artikel 5.

Die liechtensteinischen Bürger, auch die unter Art. 2 fallenden, unterstehen im übrigen den für alle Ausländer geltenden fremdenpolizeilichen Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung, insbesondere auch denen über Anmeldung und Stellenantritt. Erhebliche Missachtung solcher berechtigt zur Ablehnung eines Gesuches um Aufenthalt oder Aufenthaltsverlängerung.

Art. 2, Abs.4, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer gilt nicht für die unter Art. 2 dieser Vereinbarung fallenden Liechtensteiner. Sie sind infolgedessen selbst bei täglichem Grenzübertritt, mit oder ohne Erwerbstätigkeit, nicht anmeldepflichtig, solange sie die Nacht nicht in der Schweiz zubringen.

Artikel 6.

Für liechtensteinische Arbeitnehmer (mit Stellenantritt), die unter Art. 2 dieser Vereinbarung fallen, werden sämtliche fremdenpolizeilichen Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

III.

Fremdenpolizeiliche Behandlung der Schweizer
in Liechtenstein.

Artikel 7.

Die Behandlung der Schweizer in Liechtenstein soll hinsichtlich der Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung sowie der Erwerbstätigkeit nicht weniger günstig sein als die der Liechtensteiner in der Schweiz.

IV.

Fremdenpolizeiliche Behandlung der Drittausländer
in Liechtenstein.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Ein- und Ausreise und des Aufenthalts von Drittausländern (Personen, die weder Liechtensteiner noch Schweizer sind) übernimmt das Fürstentum Liechtenstein die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung. Wo in dieser von Kantonen und kantonalen Behörden die Rede ist, treten an deren Stelle das Fürstentum und dessen entsprechende Behörden. Dabei gilt jedoch folgendes:

a) Für Liechtenstein besteht keine Verpflichtung, einen Drittausländer zu dulden. Art. 21, sowie Art. 17, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 sind daher nicht anwendbar.

b) Das Fürstentum Liechtenstein bleibt frei in der Ausweisung, einschliesslich des Verfahrens. Seine Ausweisungsbeschlüsse werden jedoch der eidgenössischen Fremdenpolizei mitgeteilt.

c) Für die ganze Schweiz geltende Verfügungen der Ausreise, der Einreisebeschränkung oder der Einreiseperrre und der Ausweisung gelten auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein; das eidgenössische Justiz-

und Polizeidepartement kann jedoch im Einzelfall anders verfügen, von sich aus oder im Einvernehmen mit der Fürstlichen Regierung. Die Aufnahme dieser Beschlüsse in den schweizerischen Polizeianzeiger gilt als Kenntnissgabe an die Fürstlich Liechtensteinische Regierung.

d) Die Fürstlich Liechtensteinische Regierung wird sich mit dem Bundesrat darüber einigen, welche ihrer Bewilligungen der eidgenössischen Fremdenpolizei zur Zustimmung unterbreitet werden sollen und an welchem Zeitpunkt dies geschehen soll.

e) Die im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz Drittausländern ausgestellten Bewilligungen haben, unter Vorbehalt anderweitiger Vereinbarung, im andern Land keine Geltung. Art. 8, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und Art. 14, Abs. 2-6, der Vollziehungsverordnung gelten daher nur innert den Landesgrenzen.

f) Die beiden Staaten werden sich unerwünschte Ausländer nicht zuschieben.

g) Der liechtensteinische Arbeitsnachweis soll in fortwährender enger Verbindung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis der Schweiz stehen. Er hat gegenüber dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie gegenüber den kantonalen Arbeitsämtern im allgemeinen die Stellung eines kantonalen Arbeitsamtes.

h) Die in Abänderung von Art. 33 des Zollanschlussvertrages getroffenen Vereinbarungen über die Grenzkontrolle werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

i) Die Fürstlich Liechtensteinische Regierung wird dafür besorgt sein, dass durch Einbürgerungen die Bestimmungen über die Fremdenpolizei nicht umgangen werden.

k) Das Fürstentum Liechtenstein und die

Schweiz bleiben frei in der Erteilung der Erlaubnis zum Hausierhandel an die Angehörigen des andern Staates.

Artikel 9.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Vereinbarung vom 28. Dezember 1923. Beiden Teilen kommt das Recht zu, den Vertrag jederzeit auf ein Jahr zu kündigen. Eine Kündigung des Zollanschlussvertrages erstreckt ihre Wirkung auch auf die gegenwärtige Vereinbarung.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 23. Januar 1941.

Für die
Fürstlich Liechtensteinische
Regierung:

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]